

Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Mittelstadt St. Ingbert (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Haushalt (20)	<i>Datum</i> 17.10.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	29.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung wird zugestimmt.

1. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Mittelstadt St. Ingbert (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)

Aufgrund § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), und der §§ 1,2 und 3 des Kommunal-abgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Steuerschuldner

1. In Abs. 2 wird ein 2. Satz wie folgt hinzugefügt:

Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner zudem der Inhaber der Räume, in denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

2. Abs. 3 wird um einen Halbsatz ergänzt und lautet dann:

Ist der Halter nicht Eigentümer der Apparate i.S. § 2 Abs. 1 Nr. 1 haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner, da er regelmäßig in einer derart engen Beziehung zum Gegenstand und Tatbestand der Vergnügungssteuer steht.

Artikel 2

§ 6 Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Steuersatz für das Halten eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

1. In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen **14 vom Hundert** des Einspielergebnisses;
2. In Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten **12 vom Hundert** des Einspielergebnisses;

Artikel 3

Die Änderung der Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

St. Ingbert,

Der Oberbürgermeister

Prof. Dr. Ulli Meyer

Sachverhalt

Die angespannte finanzielle Situation der Stadt St. Ingbert macht es unumgänglich die Einnahmesituation der Stadt zu verbessern und auch die tatsächliche Durchsetzung der Abgaben zu gewährleisten.

Um die Abgaben tatsächlich durchsetzen zu können, sind die kommunalen Abgabengläubiger darauf angewiesen, die Abgabenschuld gegenüber den Abgabenschuldnern vollstrecken zu können und für den Fall des Ausfalls des Abgabenschuldners gegenüber einem Haftungsschuldner erfolgreich vorgehen zu können.

Der Saarländische Städte- und Gemeindetag (SSGT) hat darauf hingewiesen, den Haftungstatbestand zur Vergnügungssteuer, sofern Notwendigkeit besteht, auszuweiten. In Artikel 1 der Änderung wird dieser Anregung Rechnung getragen.

Die Steuersätze der Stadt St. Ingbert liegen bei 10 (Spielhallen) bzw. 9 (Gaststätten u.a.) vom Hundert. Die meisten saarländischen Gemeinden und auch mit St. Ingbert vergleichbare Städte hatten in ihren Satzungen bereits die höchstzulässigen Steuersätze lt. inzwischen aufgehobenem Saarländischen Vergnügungssteuergesetz (VgnStG) festgesetzt.

Bei der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung, rückwirkend gültig ab 01.01.2021, wurde auf eine Anhebung der Steuersätze verzichtet. Dadurch sollten Unsicherheiten und Diskussionen hinsichtlich des rückwirkenden Inkrafttretens der Satzung vermieden werden. Deshalb wurden auch bei der Festlegung der Steuersätze die bisherigen Sätze beibehalten.

Nach Aufhebung des VgnStG sind die Gemeinden nicht mehr an Höchstsätze gebunden und können die Steuersätze in einem gewissen Rahmen selbst festsetzen.

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der Steuersätze vor. Auf der Grundlage des Ergebnisses von 2023 ergeben sich folgende Mehreinnahmen:

Erhöhung von 9 auf 12 vom Hundert in Gaststätten u.a.	14.198,75 €
Erhöhung von 10 auf 14 vom Hundert in Spielhallen	<u>103.346,48 €</u>
Gesamt:	117.545,23 €

Der HPFA hatte in seiner Sitzung am 10.10.2024 der 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung grundsätzlich zugestimmt, allerdings sollte die Verwaltung nochmals prüfen, wie hoch die Steuersätze maximal erhöht werden können.

Der Vorsitzende schlug vor, sich an den Steuersätzen der Städte Homburg und Völklingen zu orientieren.

Vorab wird zu den in der Sitzung des HPFA aufgetretenen Fragen Stellung genommen:

Gemäß § 7 der Satzung wird die Steuer bei Apparaten **ohne** Gewinnmöglichkeit als Pauschsteuer mit festgelegten Pauschalbeträgen erhoben.

Bei Apparaten **mit** Gewinnmöglichkeit wird die Steuer gemäß § 6 der Satzung nach dem Einspielergebnis erhoben.

Die Steuerpflichtigen reichen pro Quartal eine Steueranmeldung zusammen mit den Zählwerksausdrucken von allen Apparaten **mit** Gewinnmöglichkeit und Angabe der Anzahl der Apparate **ohne** Gewinnmöglichkeit beim Sachgebiet Steuern und Abgaben ein.

Diese Steueranmeldungen werden durch die Mitarbeiter des Sachgebietes auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft und gegebenenfalls korrigiert. Anschließend wird ein Vergnügungssteuerbescheid erlassen.

Da es sich bei der Vergnügungssteuer um eine überschaubare Anzahl von Steuerpflichtigen handelt ergibt sich bei der Abdeckung des Vollzugsdefizites kein Mehraufwand für die Verwaltung.

Eine feste Grenze, ab der eine Steuer erdrosselnde Wirkung entfaltet und gegen Art. 12 Abs. 1 GG verstößt, kann nicht gezogen werden. In den letzten Jahren hat sich in der Rechtsprechung allerdings eine Tendenz entwickelt, wonach eine Erhöhung des Steuersatzes bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen auf 20 % des Einspielergebnisses regelmäßig vertretbar ist.

Die Stadt Homburg erhebt folgende Steuersätze:

Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten	15 %
Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	17 %

Die Stadt Völklingen erhebt folgende Steuersätze:

Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten	18 %
Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen	18 %

Auf der Grundlage des Ergebnisses von 2023 ergeben sich, je nach Erhöhung, folgende Mehreinnahmen:

1. Alternative:

Erhöhung von derzeit 9 auf 14 vom Hundert in Gaststätten	23.664,58 €
Erhöhung von derzeit 10 auf 17 vom Hundert in Spielhallen	<u>180.856,34 €</u>
Gesamt:	204.520,92 €

2. Alternative:

Erhöhung von derzeit 9 auf 15 vom Hundert in Gaststätten	28.397,50 €
Erhöhung von derzeit 10 auf 17 vom Hundert in Spielhallen	<u>180.856,34 €</u>
Gesamt:	209.253,84 €

3. Alternative:

Erhöhung von derzeit 9 auf 18 vom Hundert in Gaststätten	42.596,25 €
Erhöhung von derzeit 10 auf 18 vom Hundert in Spielhallen	<u>206.692,96 €</u>
Gesamt:	249.289,21 €

Aufgrund des Vorschlages des Vorsitzenden sich an den Steuersätzen von Homburg und Völklingen zu **orientieren** schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der Steuersätze nach der 1. Alternative vor.

Im Vergleich zu anderen Kommunen, die sich bisher schon an der vorherigen Hebesatz-Höchstgrenze von 10 und 12 Prozentpunkten orientiert hatten, bewegte sich St. Ingbert bisher am unteren Hebesatzniveau von 9 und 10 Prozentpunkten.

Ein noch höherer Sprung als in Alternative 1 genannt stellt aus Sicht der Verwaltung eine unverhältnismäßige Härte dar.

Bei Alternative 1 sind folgende Mehreinnahmen zu erwarten:

Erhöhung von derzeit 9 auf 14 vom Hundert in Gaststätten	23.664,58 €
Erhöhung von derzeit 10 auf 17 vom Hundert in Spielhallen	<u>180.856,34 €</u>
Gesamt:	204.520,92 €

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Übersicht Vergnügungssteuer-Umfrage vergleichbare Kommunen_September 2024
2	Gesamtsummen Übersicht_Ergänzung_Ho

Vergnügungssteuer-Hebesätze von vergleichbaren Kommunen (Stand: September 2024)

Gemeinde/Stadt	Hebesatz in % Apparate mit Gewinn Gaststätten	Hebesatz in % Apparate mit Gewinn Spielhallen	Steuersatz/ Monat Apparate ohne Gewinn Gaststätten	Steuersatz/ Monat Apparate ohne Gewinn Spielhallen	Steuersatz/ Monat Apparate ohne Gewinn Musik-Apparate-Gaststätten u. Spielhallen	Werden Dart-Automaten, Billard- u. Tischfußballtische besteuert?	In Kraft treten der Satzung am	Antwort am
St. Ingbert	9	10	15,35 €	30,70 €	20,45 €	Geräte werden nicht besteuert	01.01.2021	-/-
Völklingen	18	18		30,70 €			01.01.2021	keine Rückmeldung
Saarbrücken	18	18	15,00 €	30,50 €	20,00 €	Tischfußball wird als App. o. Gewinn besteuert Dart- u. Billiard sind nur meldepflichtig	01.01.2021	01.10.2024 per Mail
Neunkirchen	10	12	15,00 €	30,00 €	20,00 €	Tischfußball wird als App. o. Gewinn besteuert Dart- u. Billiard sind nur meldepflichtig	01.01.2021	25.09.2024 per Mail
Dillingen	10	12	15,30 €	30,65 €	20,45 €	Geräte werden alle besteuert wie App. ohne Gewinn	01.01.2015	01.10.2024 per Telefonat
Saarlouis	10	12	15,35 €	30,70 €	20,45 €		01.01.2021	keine Rückmeldung
Merzig	10	12	15,35 €	30,70 €	keine Berechnung	Dart- u. Billiard gelten als Sportgerät u. sind frei, Tischfußball wird als App. o. Gewinn besteuert	01.01.2021	25.09.2024 per Mail
Blieskastel	10	12	15,35 €	30,70 €	20,45 €	Geräte werden alle besteuert wie App. ohne Gewinn	22.05.2015	25.09.2024 per Mail
Homburg	15	17	20,00 €	35,00 €	25,00 €	Geräte werden nicht besteuert	01.01.2021	01.10.2024 per Telefonat

Gesamtsummen Übersicht							Beschluss-Vorschlag ab 2025					Beschluss-Vorschlag ab 2025		
Gemeinde- nummer	Einnahme- /Ausgabeart		Jahr	Soll gesamt bei 9% Hebesatz (aktuell)	Soll gesamt bei 10% Hebesatz	Soll gesamt bei 12% Hebesatz	Soll gesamt bei 14% Hebesatz	Soll gesamt bei 15% Hebesatz	Soll gesamt bei 18% Hebesatz	Differenz von 9 % zu 10 %	Differenz von 9 % zu 12 %	Differenz von 9 % zu 14 %	Differenz von 9 % zu 15 %	Differenz von 9 % zu 18 %
	App. mit Gewinn Gaststätten													
37	362	2019	72.770,87	80.856,52	97.027,83	113.199,13	121.284,78	145.541,74	8.085,65	24.256,96	40.428,26	48.513,91	72.770,87	
37	362	2020	41.359,42	45.954,91	55.145,89	64.336,88	68.932,37	82.718,84	4.595,49	13.786,47	22.977,46	27.572,95	41.359,42	
37	362	2021	33.368,88	37.076,53	44.491,84	51.907,15	55.614,80	66.737,76	3.707,65	11.122,96	18.538,27	22.245,92	33.368,88	
37	362	2022	49.002,66	54.447,40	65.336,88	76.226,36	81.671,10	98.005,32	5.444,74	16.334,22	27.223,70	32.668,44	49.002,66	
37	362	2023	42.596,25	47.329,17	56.795,00	66.260,83	70.993,75	85.192,50	4.732,92	14.198,75	23.664,58	28.397,50	42.596,25	

							Beschluss-Vorschlag ab 2025					Beschluss-Vorschlag ab 2025	
Gemeinde- nummer	Einnahme- /Ausgabeart		Jahr	Soll gesamt bei 10 % Hebesatz (aktuell)	Soll gesamt bei 12 % Hebesatz	Soll gesamt bei 14 % Hebesatz	Soll gesamt bei 17 % Hebesatz	Soll gesamt bei 18 % Hebesatz	Differenz von 10 % zu 12 %	Differenz von 10 % zu 14 %	Differenz von 10 % zu 17 %	Differenz von 10 % zu 18 %	
	App. mit Gewinn Spielhalle												
37	364	2019	296.222,65	355.467,18	414.711,71	473.956,24	533.200,77	59.244,53	118.489,06	177.733,59	236.978,12		
37	364	2020	134.329,87	161.195,84	188.061,82	214.927,79	241.793,77	26.865,97	53.731,95	80.597,92	107.463,90		
37	364	2021	105.197,49	126.236,99	147.276,49	168.315,98	189.355,48	21.039,50	42.079,00	63.118,49	84.157,99		
37	364	2022	239.579,42	287.495,30	335.411,19	383.327,07	431.242,96	47.915,88	95.831,77	143.747,65	191.663,54		
37	364	2023	258.366,20	310.039,44	361.712,68	439.222,54	465.059,16	51.673,24	103.346,48	180.856,34	206.692,96		

Zahlen nicht aussagekräftig wg. Corona!

Erhöhung gesamt bei: (basierend auf 2023)	10 und 12 %	56.406,16
	12 und 14 %	117.545,23
	14 und 17 %	204.520,92
	15 und 17 %	209.253,84
	18 und 18 %	249.289,21